

82. Enthält die Entscheidung des Beschwerdegerichtes einen neuen selbständigen Beschwerdegrund, wenn sie sachlich mit einer Entscheidung der Vorinstanzen übereinstimmt, aber auf Verletzung wesentlicher Vorschriften über das Verfahren beruht?

C.P.D. § 531.

VI. Civilsenat. Beschl. v. 7. Juli 1898 i. S. v. Schm. (Antragsteller) w. Sch. Thel. (Antragsgegner). Beschw.-Rep. VI. 122/98.

- I. Amtsgericht Schwelben.
- II. Landgericht Köslin.
- III. Oberlandesgericht Stettin.

Die vorstehende Frage ist vom Reichsgericht bejaht worden.

Aus den Gründen:

... „Nach § 531 Abs. 2 C.P.D. findet eine weitere Beschwerde gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichtes nicht statt, soweit nicht in derselben ein neuer selbständiger Beschwerdegrund enthalten ist. Hieraus folgt allerdings nicht, daß eine weitere Beschwerde gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichtes unbedingt ausgeschlossen ist, wenn dieses einer Entscheidung der Vorinstanzen aus sachlichen Gründen beigetreten ist. In den Motiven zu dem dem Reichstage vorgelegten Entwürfe zur deutschen Civilprozeßordnung heißt es allerdings: „Die Vorschrift des § 507 Abs. 2“ — diese hat denselben Wortlaut, wie § 531 Abs. 2 des Gesetzes — „entspricht der Ausschließung der Revision gegen gleichlautende Urteile der beiden unteren Instanzen.“

In dem Gesekentwurfe selbst ist dies indes nicht ausgesprochen. Denn die die Zulässigkeit der Revision betreffende Vorschrift im § 485 Abs. 1 des Entwurfes lautete: „Die Revision findet gegen die in der Berufungsinstanz von den Oberlandesgerichten erlassenen Endurteile statt, soweit durch dieselben die der Rechtskraft fähige Entscheidung des Urtheiles erster Instanz abgeändert oder die Berufung als unzulässig verworfen ist.“ Die auf die Zulässigkeit der Revision bezügliche Vorschrift hat also einen ganz anderen Inhalt, als die Bestimmung über die Zulässigkeit der weiteren Beschwerde, und deshalb fehlt jeder Anlaß zu der Annahme, daß für die Zulässigkeit der weiteren Beschwerde dasselbe gelten sollte, wie für die Zulässigkeit der Revision.

Einen neuen selbständigen Beschwerdeggrund enthält die Entscheidung des Beschwerdegerichtes nur dann, wenn sie wegen Verletzung einer Rechtsnorm unrichtig ist, die nicht schon durch einen Beschluß der Vorinstanz oder der Vorinstanzen verletzt worden war. Denn alsdann war dieser Beschwerdeggrund in dem betreffenden Verfahren bisher noch nicht gegeben, ist vielmehr erst durch die Entscheidung des Beschwerdegerichtes entstanden und ist ein selbständiger, wenn die fragliche Rechtsverletzung allein die Unrichtigkeit dieser Entscheidung begründet.

Die Civilprozeßordnung enthält nun keine Bestimmung, daß eine Entscheidung, gegen welche die Beschwerde stattfindet, nicht auch, wie dies bei Urteilen durch Berufung oder Revision geschehen kann — §§ 492, 513 a. a. O. — wegen Verletzung einer das Verfahren betreffenden Vorschrift angefochten werden könne. Das Gegenteil folgt vielmehr aus der Vorschrift des § 540, daß beim Vorliegen der Erfordernisse der Nichtigkeits- oder Restitutionsklage die sofortige Beschwerde auch noch nach Ablauf der Notfrist innerhalb der für diese Klagen vorgeschriebenen Fristen erhoben werden kann. Diese Bestimmung setzt notwendig voraus, daß diejenigen Verstöße, wegen welcher die bezeichneten Klagen stattfinden, auch mit der Beschwerde gegen die der Anfechtung durch dieses Rechtsmittel unterliegenden Entscheidungen geltend gemacht werden können. Die Nichtigkeitsklage findet nun nur bei Verletzung prozessualer Vorschriften statt (§ 542 C.P.O.). Die Beschwerde ist daher jedenfalls zulässig, wenn die angegriffene Entscheidung auf einer Verletzung der im § 542 angeführten Vorschriften

über das Verfahren beruht. Da aber nicht bestimmt ist, daß lediglich diese und die im § 543 bezeichneten Verstöße das Rechtsmittel der Beschwerde begründen, sondern nur, daß beim Vorliegen dieser Verstöße die sofortige Beschwerde auch noch nach Ablauf der für sie festgesetzten Notfrist erhoben werden kann, so ist daraus zu folgern, daß die Beschwerde nach den Grundsätzen der Civilprozeßordnung auch zulässig ist, wenn durch die Entscheidung wesentliche Vorschriften über das Verfahren verletzt worden sind.

Die Annahme, daß durch § 540 ausnahmsweise die Geltendmachung der Verletzung einer der in den §§ 542, 543 angeführten prozessualen Vorschriften für die sofortige Beschwerde als zulässig erklärt sei, würde ja auch zu dem Ergebnisse führen, daß die Verletzung dieser Vorschriften die einfache Beschwerde nicht begründet. Dies hat der Gesetzgeber aber zweifellos nicht gewollt, da sich die sofortige Beschwerde von der einfachen doch nur dadurch unterscheidet, daß sie binnen einer bestimmten Notfrist erhoben werden muß, daß sie, auch wenn der Fall nicht dringlich ist, bei dem Beschwerdegericht eingelegt werden kann, und daß das Gericht zu einer Abänderung seiner durch die Beschwerde angegriffenen Entscheidung nicht befugt ist. Durch die fragliche Vorschrift sollte vielmehr, da die Nichtigkeits- und Restitutionsklage nur gegen rechtskräftige Endurtheile, nicht aber gegen andere Entscheidungen stattfindet, nur erreicht werden, daß beim Vorliegen der Erfordernisse dieser Klagen die sofortige Beschwerde in derselben Frist solle eingelegt werden können, welche für die Erhebung dieser Klagen bestimmt ist.

Die Entscheidung des Beschwerdegerichtes enthält hiernach auch dann einen neuen selbständigen Beschwerdebegrund, wenn durch dieselbe wesentliche Vorschriften über das Verfahren verletzt worden sind. Denn er ist neu, weil er erst durch die Entscheidung des Beschwerdegerichtes gegeben ist, in den dieser Entscheidung vorangegangenen Entscheidungen aber nicht enthalten war. Er ist selbständig, weil er allein die Anfechtung der Entscheidung des Beschwerdegerichtes begründet.

Das Reichsgericht hat denn auch bereits wiederholt anerkannt, vgl. die Beschlüsse des IV. Civilsenates vom 4. Januar 1887, des Feriensenates vom 20. August 1887, des III. Civilsenates vom 16. Dezember 1892 und des V. Civilsenates vom 22. April 1898; Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 17 S. 371, Bd. 18 S. 427;

Juristische Wochenschrift von 1893 S. 59 Ziff. 12, von 1898 S. 356 Ziff. 23,

daß die weitere Beschwerde zulässig ist, wenn das Beschwerdegericht die von der Partei in der Beschwerde angeführten neuen Thatsachen nicht berücksichtigt hat. Es hat allerdings auch ausgesprochen, daß aus der mangelnden Begründung des Beschlusses noch nicht entnommen werden könne, daß das Beschwerdegericht die neuen Thatsachen übergangen habe. Dadurch ist aber nicht in Abrede gestellt, daß, wenn dies aus dem Beschlusse hervorgeht, die weitere Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen wesentliche Vorschriften über das Verfahren zulässig ist.

Dieselbe Ansicht wird ferner überwiegend in der neueren Litteratur vertreten, so von der Mehrzahl der Kommentatoren, nämlich v. Wilkomski und Levy, Bem. 2 zu § 531, Struckmann und Koch, Bem. 3 Abs. 3, Meinde, Bem. 2b, A. Förster, Note 2a, Seuffert, Bem. 2b, Gaupp, Bem. II; außerdem von Pland, Civilprozeßrecht Bd. 2 § 158 D 1.

Fitting verneint dagegen auch in der neuesten Ausgabe seines Prozeßrechtes § 83 Anm. 13. 14 die Zulässigkeit der weiteren Beschwerde, wenn die Entscheidung des Beschwerdegerichtes auf Verletzung wesentlicher Prozeßvorschriften beruht. Er begründet dies indes in einer besonderen Abhandlung,

Busch, Zeitschrift für Civilprozeß Bd. 2 S. 291, damit, daß eine ihrem Inhalte nach der Beschwerde nicht unterliegende Entscheidung erster Instanz nicht anfechtbar werde, wenn sie unter Verletzung wesentlicher Formen des Verfahrens ergangen ist, wie z. B. ein das Armenrecht bewilligender Beschluß. Diese Folgerung ist indes nicht zutreffend. Die Entscheidung des Beschwerdegerichtes kann ihrem Inhalte nach, diesen für sich allein betrachtet, nach § 530 C.P.D. sehr wohl anfechtbar sein, auch wenn das Beschwerdegericht der Entscheidung einer Vorinstanz in sachlicher Beziehung beigetreten ist.

Die gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichtes eingelegte weitere Beschwerde würde hiernach zulässig sein, wenn dasselbe nicht zuständig war. Das Oberlandesgericht war aber für die Entscheidung über die Beschwerde gegen den Beschluß des Landgerichtes Köslin vom 15. März 1898 zuständig. . . . Die Beschwerde war deshalb nach § 537 C.P.D. als unzulässig zu verwerfen. . . .